
STATUTEN

der

Mobimo Holding AG

mit Sitz in Luzern
CHE-101.185.173



I. Firma, Sitz, Zweck, Dauer

Artikel 1

Unter der Firma Mobimo Holding AG (CHE-101.185.173) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Luzern. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Unternehmen im Immobilienbereich sowie deren strategische Führung.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten, Immobilien erwerben und verkaufen sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche direkt oder indirekt den Zweck der Gesellschaft fördern oder mit ihm in Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 24'689'783.40 (in Worten Franken vierundzwanzig Millionen sechshundertneunundachtzigtausend siebenhundertdreiundachtzig vierzig) und ist eingeteilt in 7'261'701 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 3.40 (Franken drei vierzig). Die Aktien sind voll liberiert.

Artikel 4

Die Gesellschaft übernimmt bei der genehmigten Kapitalerhöhung vom 20. August 2018 gemäss Sacheinlagevertrag vom 17. August 2018 mit der Bank Vontobel AG, Zürich (CHE-105.840.858), die im Namen und auf Rechnung der gemäss dem öffentlichen Kauf- und Tauschangebot der Gesellschaft vom 18. Juni 2018 andienenden Aktionäre der Immobiliengesellschaft Fadmatt AG (CHE-102.646.828), Zürich, handelt, insgesamt 6'520 auf den Namen lautende Aktien der Immobiliengesellschaft Fadmatt AG (CHE-102.646.828) mit einem Nominalwert von je CHF 500.00.

Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 182'560'000.00 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage erhält die Bank Vontobel AG, Zürich (CHE-105.840.858) im Namen und auf Rechnung der andienenden Aktionäre insgesamt 383'377 voll liberierte Namenaktien zu nominal je CHF 23.40 der Gesellschaft.



Artikel 5

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden (Zertifikate) oder Wertrechten aus. Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln und insbesondere bei ihr eingelieferte Aktientitel ersatzlos annullieren. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Verfügungen über Bucheffekten erfolgen ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes. Soweit gesetzlich zulässig, sind Verfügungen mittels Zession ausgeschlossen.

Die Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 6 gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der buchmässigen Führung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen.

Artikel 6

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung voraus. Die Übertragung der Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

Bei einem Wechsel des Sitzes oder Wohnortes muss der neue Sitz oder Wohnort der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten im Verhältnis zur Gesellschaft weiterhin der bisherige Sitz oder Wohnort massgebend ist.

Der Verwaltungsrat schiebt in der Regel Entscheide über Gesuche von Erwerbern von Aktien um Anerkennung ab dem 20. Tag vor der Generalversammlung bis zum Tage nach der Generalversammlung auf. Es werden in dieser Zeit keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Die Stimmrechte der Erwerber und damit zusammenhängende Rechte bleiben in dieser Zeit suspendiert.

Die Zustimmung zur Übertragung von Aktien kann vom Verwaltungsrat aus folgenden Gründen verweigert werden:

1. soweit und solange die Anerkennung eines Erwerbers als Vollaktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch Bundesgesetze geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen; namentlich nach dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 mit Änderungen vom 30. April 1997 und dem Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes vom 14. Dezember 1962;
2. wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird;



3. wenn mit den erworbenen Aktien die Anzahl der vom Erwerber gehaltenen Aktien 5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Aktien überschreitet. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimm-mässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkungen koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber;
4. sobald und soweit mit einem Aktienerwerb die Gesamtzahl der von Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland gehaltenen Aktien einen Drittel der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetra-genen Namenaktien überschreiten würde.

Diese Begrenzung gilt mit Vorbehalt von Art. 653c Abs. 3 OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.

Sind Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, so kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

III. Organisation

Artikel 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- *Generalversammlung*
- *Verwaltungsrat*
- *Geschäftsleitung*
- *Revisionsstelle*

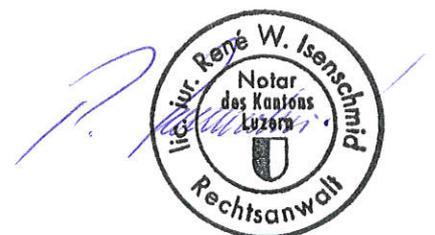
Generalversammlung

Artikel 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;



4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die jährliche Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 22 bzw. Art. 28 und Art. 29 der Statuten;
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 9

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen und einmal jährlich, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, abgehalten.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch den Verwaltungsrat aufgrund eines Generalversammlungsbeschlusses einzuberufen, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies schriftlich und unter Angabe der Geschäfte für die Tagesordnung verlangen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Aktionäre, die mindestens 0.5% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein solches Gesuch ist schriftlich mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung einzureichen, unter Nennung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge.

Artikel 10

Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Überdies werden unter Beachtung derselben Frist an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre persönliche Einladungen verschickt.

In der Einladung sind alle Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrates und allfälliger Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, anzugeben. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.



Artikel 11

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Die Abstimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle werden durch den Präsidenten und den Protokollführer unterzeichnet und am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt.

Jeder Aktionär hat das Recht, am Sitz der Gesellschaft Einblick in das Protokoll zu nehmen.

Artikel 12

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen mittels schriftlicher Vollmacht bevollmächtigten Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Artikel 13

Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Zahl der vertretenen Aktien. Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht abweichende Bestimmungen enthalten, fasst sie ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmen nicht als abgegeben gelten.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausgenommen, wenn ein Aktionär oder mehrere Aktionäre, die mindestens 10% der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentieren, eine geheime Abstimmung verlangen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Artikel 14

Nachfolgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen sowie der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;



5. ~~die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;~~
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft mit und ohne Liquidation.

Artikel 15

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der jeweils nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder fällt dieser aufgrund fehlender Unabhängigkeit oder aus anderen Gründen aus, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste oder laufende Generalversammlung. Bereits abgegebene Vollmachten und Instruktionen behalten ihre Gültigkeit für den neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet hat.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch auf elektronische Weise Vollmachten und Weisungen für die Ausübung der Stimmrechte zu erteilen, wobei er ermächtigt ist, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur abzusehen. Vollmachten und Weisungen können nur für die jeweils nächste Generalversammlung erteilt werden.

Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren und die Bedingungen für das Erteilen der Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Allgemeine Weisungen eines Aktionärs sind sowohl bezüglich den in der Einladung zur Generalversammlung gestellten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen als auch bezüglich nicht angekündigten oder neuen Anträgen zulässig, insbesondere gilt die allgemeine Weisung, hinsichtlich in der Einladung bekanntgegebener oder noch nicht bekanntgegebener Anträge jeweils im Sinne des Verwaltungsrats zu stimmen, als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Verwaltungsrat

Artikel 16

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der Verwaltungsrat bestimmt den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind nach Ablauf der Amtsdauer sofort wieder wählbar.



Artikel 17

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Artikel 18

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Unter Angabe von Gründen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung einer Sitzung verlangen, die unverzüglich, spätestens innerhalb von 20 Tagen, durchgeführt werden muss. Kommt der Präsident seiner Einberufungspflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen zur Sitzung einladen.

Artikel 19

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Verwaltungsräte gefasst werden, sofern sich alle Mitglieder damit einverstanden erklären.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Feststellungsbeschlüsse, welche der öffentlichen Beurkundung bedürfen, genügt die Anwesenheit eines Verwaltungsrates.

Artikel 20

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat ist unter Vorbehalt von Art. 21 berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere natürliche Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, zu übertragen. Zu diesem Zweck erlässt er ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.



Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder oder Personen ausserhalb des Verwaltungsrates, welche die Gesellschaft gegen aussen vertreten.

Artikel 21

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Erstellung des Vergütungsberichts;
8. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
10. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
11. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Artikel 22

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechenden Vergütung. Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates kann sich aus einer jährlichen Basisvergütung und weiteren erfolgsunabhängigen Elementen (wie Zuschläge für die Mitgliedschaft in Ausschüssen, Verwaltungsräten von Tochtergesellschaften oder die Übernahme besonderer Aufgaben oder Aufträgen) zuzüglich Sozialabgaben und Beiträgen an die Altersvorsorge zusammensetzen. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften entrichtet werden, sofern diese Vergütung von der jeweils genehmigten Gesamtvergütung gedeckt ist.

Ein vom Verwaltungsrat festgelegter Teil der Vergütung wird in der Form von Aktien entrichtet. Die Anzahl der zugeteilten Aktien sowie der Zeitpunkt der Zuteilung und des Eigentumsübergangs werden durch den Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses fest-



gelegt. Für die Bestimmung des Wertes der Aktien wird auf den Börsenkurs am Tag der Zuteilung abgestellt. Der Verwaltungsrat legt eine Sperrfrist fest, die in der Regel 3 Jahre beträgt. Die Aktien sind ab dem Zeitpunkt der Zuteilung stimm- und dividendenberechtigt.

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütungen muss von der Generalversammlung jährlich prospektiv jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigt werden.

Im Fall der Nichtgenehmigung des Gesamtbetrags der Vergütungen des Verwaltungsrates kann der Verwaltungsrat entweder an derselben Generalversammlung einen neuen Antrag stellen oder er beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein und legt der Generalversammlung einen neuen Antrag für den Gesamtbetrag vor.

Artikel 23

Der Verwaltungsrat kann für seine Tätigkeit Ausschüsse bilden. Er bildet mindestens einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) und einen Vergütungsausschuss (Compensation Committee).

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates.

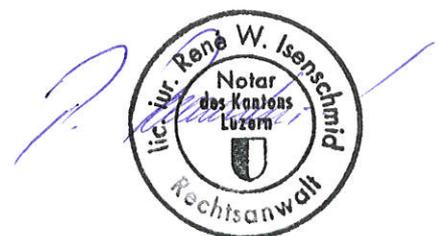
Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ist der Vergütungsausschuss nicht mehr vollständig besetzt bzw. unterschreitet er die Mindestanzahl gemäss Statuten, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Artikel 24

Der Vergütungsausschuss ist ein vorbereitender Ausschuss für den Verwaltungsrat und hat – soweit in den Statuten oder in einem Reglement nicht explizit anders geregelt – keine Entscheidungskompetenz. Er hat in Bezug auf die Vergütungen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Erarbeiten und Überprüfung der Vergütungspolitik, Unterbreiten von Vorschlägen und Empfehlungen zur Vergütungspolitik an den Verwaltungsrat und Überprüfung der Umsetzung der Vergütungspolitik;
2. Erarbeiten und Überprüfung von konkreten Vergütungsmodellen, Unterbreiten von Vorschlägen und Empfehlungen zu konkreten Vergütungsmodellen an den Verwaltungsrat und Überprüfung der Umsetzung von Vergütungsmodellen;
3. Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zur Art und Höhe der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung inklusive Vorbereitung des Vorschlages für den jeweils der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreitenden maximalen Gesamtbetrag;



4. Prüfung des jährlichen Lohnbudgets der Gesellschaft sowie der Grundsätze der Auszahlung der variablen Vergütungen an die Mitarbeiter ausserhalb der Geschäftsleitung;
5. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrates zur Genehmigung der Vergabe von Mandaten der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und nahestehende juristische und natürliche Personen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Vergütung, Personalwesen und damit zusammenhängende Bereiche zuweisen. Der Verwaltungsrat regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement, wobei der Präsident des Vergütungsausschusses vom Verwaltungsrat vorgeschlagen wird.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vergütungsausschuss auch die Unterstützung unabhängiger Dritter beziehen und diese entschädigen.

Artikel 25

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen je folgende weiteren Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren:

- Maximal drei Mandate von (in- oder ausländischen) Gesellschaften, welche die Bedingungen für eine Publikumsgesellschaft gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR erfüllen, sowie zusätzlich
- maximal fünfzehn Mandate von Gesellschaften, die nicht als Publikumsgesellschaft im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten.

Keiner Einschränkung unterliegen Mandate bei Rechtseinheiten, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen sowie ehrenamtliche Mandate bei steuerlich anerkannten gemeinnützigen Organisationen.

Geschäftsleitung

Artikel 26

Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsleitung, der nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt.

Artikel 27

Die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein.



Die maximale Dauer bei befristeten Arbeitsverträgen sowie die maximale Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen betragen 12 Monate.

Artikel 28

Die Mitglieder der Geschäftsleitung beziehen für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften eine Vergütung. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften entrichtet werden, sofern diese von der jeweils genehmigten Gesamtvergütung gedeckt ist.

Der maximale Gesamtbetrag der erfolgsunabhängigen Vergütungen der Geschäftsleitung muss von der Generalversammlung jährlich für das auf die jeweilige Generalversammlung folgende Geschäftsjahr genehmigt werden.

Der maximale Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütungen der Geschäftsleitung muss von der Generalversammlung jährlich für das Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Generalversammlung stattfindet, genehmigt werden. Vor Genehmigung dürfen keinerlei Zahlungen von erfolgsabhängigen Vergütungen für die betreffende Periode geleistet werden.

Im Fall der Nichtgenehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen der Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat entweder an derselben Generalversammlung einen neuen Antrag stellen oder er beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein und legt der Generalversammlung einen neuen Antrag für den erfolgsunabhängigen bzw. erfolgsabhängigen Gesamtbetrag vor.

Artikel 29

Die Gesamtentschädigung besteht für jedes Mitglied der Geschäftsleitung aus einem Basislohn (inkl. Spesenpauschale), allfälligen weiteren erfolgsunabhängigen Elementen (wie Zuschläge für die Mitgliedschaft in Ausschüssen, Verwaltungsräten von Tochtergesellschaften oder die Übernahme besonderer Aufgaben oder Aufträgen) und einer erfolgsabhängigen Entschädigung sowie aus Sozialabgaben, Lohnnebenleistungen und Beiträgen an die Altersvorsorge.

Die erfolgsabhängigen Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung richten sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütung in einem Reglement. Die maximale erfolgsabhängige Vergütung für jedes einzelne Geschäftsleitungsmitglied ist aber in jedem Fall auf 150% seines erfolgsunabhängigen Bruttolohns begrenzt. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Verantwortungsstufe, Aufgabengebiet, fachliche Kompetenzen und Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds, Zielerreichung sowie Marktverhältnisse.

Mindestens 50% der erfolgsabhängigen Vergütung muss von den Geschäftsleitungsmitgliedern in Form von Aktien der Gesellschaft bezogen werden. Für die Bestimmung des Wertes der Aktien wird auf den Börsenkurs am Tag der Zuteilung abgestellt. Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des Vergütungsausschusses den Zeitpunkt der Zuteilung und des Eigentumsübergangs sowie die Sperrfristen fest. Die Aktien sind ab dem Zeitpunkt der Zuteilung stimm- und dividendenberechtigt. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass aufgrund eines Eintritts von im



Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen wegfallen. Insbesondere erhalten Mitglieder der Geschäftsleitung grundsätzlich auch bei einer allfälligen Freistellung bis zur Beendigung ihres Arbeitsvertrags einen pro rata Anteil der vertraglich vereinbarten Entschädigung, sofern das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber nicht aus einem wichtigen vom Arbeitnehmer zu verantwortendem Grund gekündigt wurde. Die erfolgsabhängigen Entschädigungen werden grundsätzlich ebenfalls entrichtet, sofern das betreffende Mitglied keinen wichtigen Grund für die Kündigung setzte. Der Verwaltungsrat entscheidet im Einzelfall auf der Basis des Arbeitsvertrags und der konkreten Umstände über die Entrichtung dieser Entschädigungen oder über deren Nichtgewährung und auch über eine allfällige Aufhebung von Sperrfristen.

Für jedes Mitglied der Geschäftsleitung, welches nach der Generalversammlung, welche über den Gesamtbetrag der Entschädigung abgestimmt hat, ernannt wird, besteht ein Zusatzbetrag im Umfang von 30% des für die relevanten prospektiv bereits genehmigten Perioden genehmigten Gesamtbetrags der Geschäftsleitung, wobei dieser Betrag auch die Periode abdeckt, welche zwischen der Ernennung und dem Beginn der prospektiv bereits genehmigten Periode liegt. Der effektiv in Anspruch genommene Zusatzbetrag muss von der Generalversammlung nicht genehmigt werden.

Die Gesellschaft darf im Rahmen des bereits genehmigten Gesamtbetrags oder des Zusatzbetrages einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren.

Der Verwaltungsrat regelt sämtliche weitere Einzelheiten in einem Vergütungsreglement.

Artikel 30

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen je folgende weiteren Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren:

- Maximal ein Mandat von (in- oder ausländischen) Gesellschaften, welche die Bedingungen für eine Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR erfüllen, sowie zusätzlich
- maximal fünf Mandate von Gesellschaften, die nicht als Publikumsgesellschaft im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten.

Keiner Einschränkung unterliegen Mandate bei Rechtseinheiten, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, sowie ehrenamtliche Mandate bei steuerlich anerkannten gemeinnützigen Organisationen.

Die Annahme solcher Mandate bzw. Anstellungen bedarf jedoch in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.



Revisionsstelle

Artikel 31

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 728 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 728 ff. OR.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle kann jederzeit mit sofortiger Wirkung (mittels Beschluss durch die Generalversammlung) abberufen werden.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 32

Der Verwaltungsrat bestimmt den Stichtag, auf welchen die Jahresrechnung abgeschlossen wird.

Artikel 33

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 34

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation erfolgt durch den im Amt befindlichen Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.



VI. Öffentliche Bekanntmachungen

Artikel 35

Publikationsorgan der Gesellschaft für öffentliche Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen schriftlich an die der Gesellschaft letzte bekannte Adresse.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 36

Soweit in diesen Statuten keine anderen Regelungen getroffen werden, oder wenn diese zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen sollten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Datum der Gründungsstatuten: 22. Dezember 1999

Datum der heutigen Statutenrevision: 05. Mai 2022

Luzern, 05.05.2022


.....
Der Vorsitzende


.....
Der Protokollführer



Beglaubigung

Der unterzeichnete Notar bescheinigt, dass das vorliegende Exemplar den Statuten entspricht, die derzeit beim Handelsregister des Kantons Luzern hinterlegt sind unter Berücksichtigung der statutenändernden Beschlüsse des Verwaltungsrates vom 05.05.2022. Die Statuten umfassen 16 Seiten (inklusive Seite der Beglaubigung).

Luzern, 05.05.2022



A handwritten signature in blue ink, which appears to read "René W. Isenschmid".

René W. Isenschmid
Rechtsanwalt und Notar

Ordnungsnummer: 67/22